

## IFRS fokussiert Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15



### Das Wichtigste in Kürze

- Der IASB hat vorläufig entschieden, den Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften zur Erlöserfassung (IFRS 15) auf Geschäftsjahre zu verschieben, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung bleibt weiterhin zulässig.
- Ein Standardentwurf soll kurzfristig zur Kommentierung veröffentlicht werden. Dies erfolgt unabhängig von den angekündigten Änderungen an IFRS 15 als Ausfluss der Diskussionen in der Transition Resource Group (TRG).

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat in seiner Sitzung am 28. April 2015 vorläufig entschieden, den Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung von IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** um ein Jahr zu verschieben. IFRS 15 ist derzeit verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Dabei ist eine freiwillige vorzeitige Anwendung zulässig. Wenn die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts wie vorgeschlagen verabschiedet wird, wäre IFRS 15 erstmalig anzuwenden auf Geschäftsjahre (einschließlich der darin enthaltenen Zwischenberichtsperioden), die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung bliebe weiterhin zulässig, sodass Unternehmen die Möglichkeit verbliebe, IFRS 15 vorzeitig anzuwenden.

Die vorläufige Entscheidung des IASB zur Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15 wird in einem eigenständigen, nur diese vorgeschlagene Verschiebung enthaltenden Standardentwurf veröffentlicht, der eine Kommentierungsfrist von mindestens 30 Tagen bekommen wird. Dadurch will es der IASB ermöglichen, seine endgültige Verlautbarung zur Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts im Juli 2015 zu veröffentlichen. Die angekündigten Änderungen an IFRS 15 als Ausfluss der Diskussionen in der TRG werden in einem gesonderten Standardentwurf veröffentlicht. Der Arbeitsplan des IASB sieht für diesen Standardentwurf eine Veröffentlichung im zweiten Quartal 2015 vor.

### Hinweis

Am 1. April 2015 hat der Financial Accounting Standards Board (FASB), der US-amerikanische Standardsetzer, vorläufig entschieden, den Erstanwendungszeitpunkt des neuen Erlöserfassungsstandards für US-GAAP-Anwender ebenfalls um ein Jahr (nunmehr auf Berichtsperioden, die nach dem 15. Dezember 2017 beginnen, „nonpublic entities“ ein Jahr später) zu verschieben. Der FASB hat dabei vorläufig entschieden, den Unternehmen eine freiwillige vorzeitige Anwendung zu erlauben, allerdings nur für Berichtsperioden, die am oder nach dem ursprünglich festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens beginnen.

# Ihre Ansprechpartner

## Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

## Kai Haussmann

Tel: +49 (0)69 75695 6556

khaussmann@deloitte.de

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.